

Bundesministerium für Gesundheit
BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Postadresse & Kontakt

Stephanie Leutgeb | OEGGG-Sekretariat
6020 Innsbruck, Innrain 66A/5. Stock

Tel +43 |0|512 504 23409

Fax +43 |0|512 504 23439

e-mail: oeggg@oeggg.at

web: www.oeggg.at

Innsbruck, 27.11.2014

irene.hagerruhs@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMG-94050/0062-II/A/2/2014

Stellungnahme zur Novellierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) und des IVF-Fondes-Gesetzes

Die Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe begrüßt grundsätzlich die mit der aktuellen Novellierung vorgeschlagenen Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes und des IVF-Fondes-Gesetzes, in der u.a. die künstliche Befruchtung bei lesbischen Paaren, die Präimplantationsdiagnostik sowie die Eizell- und Samenspende im Bereich der Assistierte Reproduktion erlaubt werden soll.

Auf der Grundlage des mit der OEGGG akkordierten Positionspapiers zur Änderung des FMedG der drei Fachgesellschaften (Österreichische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie, Österreichische IVF-Gesellschaft und Österreichische Gesellschaft für Sterilität, Fertilität und Endokrinologie) schlagen wir jedoch eine Modifizierung in folgenden Punkten vor:

1. Die Präimplantationsdiagnostik sollte grundsätzlich in allen Situationen erlaubt sein, in denen nach Eintritt einer Schwangerschaft eine Pränataldiagnostik, etwa mit Chorionzottenbiopsie oder Amniozentese als erlaubt angesehen wird. Eine vorherige genetische Beratung ist vorzusehen. Diese Änderungen decken sich mit den Vorschlägen der Österreichischen Gesellschaft für Humangenetik.

Präsident

o.Univ.-Prof.Dr. Uwe Lang
Universitätsklinik für Frauenheilkunde & Geburtshilfe
8036 Graz, Auenbruggerplatz 14
uwe.lang@medunigraz.at

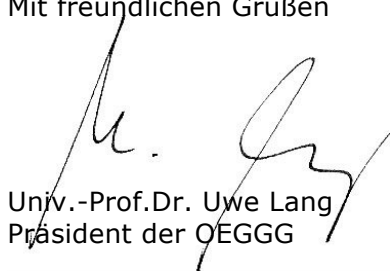
1. Schriftführerin

ao.Univ.-Prof.Dr. Petra Kohlberger
Universitätsklinik für Frauenheilkunde
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
petra.kohlberger@meduniwien.ac.at

2. Bisher sind Paare mit Bedarf an Fremdsperma immer zu Samenbanken ins Ausland verwiesen worden, ebenso wurde verfahren, wenn es Fragen nach Eizellspenden gab. Es besteht hier Regelungsbedarf in der Form von Durchführungsbestimmungen zur Errichtung von Samen- bzw. Eizellbanken und zur Festlegung der Modalitäten bei der Eizellspende.
3. Das Alter der Empfängerin bei der Eizellspende sollte auf das mittlere Alter, in dem bei einer Frau eine natürliche Schwangerschaft noch möglich ist (bis zum 50. Geburtstag) angehoben werden. Erfahrungsgemäß fällt ein erheblicher Anteil der Frauen, die eine Eizellspende in der Vergangenheit erfolgreich in Anspruch nahmen, in diese Altersgruppe.
4. Das sog. „Social Freezing“ (vorsorgliches Einfrieren von Eizellen, aber auch Samenzellen) sollte dezidiert erlaubt und die Modalitäten im Rahmen von Durchführungsbestimmungen präzisiert werden.

Wir erwarten uns vom Gesetz präzise Vorgaben und klare Definitionen, was in Österreich unter welchen Bedingungen an reproduktionsmedizinischen Maßnahmen gemacht werden darf und was nicht. Diffuse Grauzonen, die einzelne Anbieter animieren, die Grenzen auszureizen um diese dann mittels Höchstgerichts- und EGMR-Urteilen festzulegen, sollten in dem novellierten Gesetzestext vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.Dr. Uwe Lang
Präsident der OEGGG



Univ.-Prof.Dr. Ludwig Wildt
ARGE Reproduktionsmedizin der OEGGG

Schreiben ist elektronisch vidiert